

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 122-2018
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.384

Eingereicht am: 11.06.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Alberucci (Ostermundigen, glp) (Sprecher/in)
Augstburger (Gerzensee, SVP)
Sommer (Wynigen, FDP)
Freudiger (Langenthal, SVP)
Kohli (Bern, BDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Verletzung von Datenschutzbestimmungen bei der Herausgabe von Subjekt- und Objektdaten aus dem Monopolbereich der GVB

In der Motion 279-2017 «Gebäudeversicherung Bern: Fairer Wettbewerb im Zusatzversicherungsbereich» wird gefordert, dass Gebäude- und Adressdaten aus dem Grundversicherungsbereich allen FINMA-unterstellten Sachversicherungen, die den relevanten Datenschutzbestimmungen genügen, unentgeltlich, zeitgleich und zeitnah seitens der GVB zur Verfügung gestellt werden müssen.

Der Regierungsrat hat in der Antwort zur Motion das Gegenargument eingebracht, dass «die Versicherten der geforderten systematischen Datenbekanntgabe nicht zugestimmt [hätten] und diese (...) datenschutzrechtlich ohne besondere gesetzliche Grundlage nicht statthaft» wäre.

Die Motionäre können dieses Argument nicht nachvollziehen, da es aktuell bereits so ist, dass «Dritte», die bereit sind, dafür zu zahlen, diese Daten erwerben können. Die Antwort des Regierungsrats bedeutet also, dass alleine die Bereitschaft von potentiellen Käufern, für Daten zu zahlen, die Datenschutzbedenken aus der Welt schafft. Und das ist nicht nachvollziehbar.

Da dieses Unverständnis für die Position des Regierungsrats auch nach der Parlamentsdebatte zur Motion, wo diese Frage explizit aufgeworfen wurde, besteht, soll diese Interpellation Klarheit schaffen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass eine Lösung, wo die Daten aus dem Grundversicherungsbereich allen FINMA-unterstellten Sachversicherungen, die den relevanten Datenschutzbestimmungen genügen, zur Verfügung gestellt werden, datenschutzrechtlich nicht statthaft wäre?
2. Welche Bestimmungen des Datenschutzes würden dabei verletzt?
3. Inwiefern ist die heutige Lösung, bei der Dritten gegen Bezahlung die Daten zur Verfügung gestellt werden, aus Datenschutzsicht unproblematisch? Warum sind die allenfalls unter Punkt 2 erwähnten Bestimmungen nicht verletzt?
4. Inwiefern verletzt die GVB Privatversicherungen AG – die einzige Drittpartei, die Daten gekauft hat – die allenfalls unter Punkt 2 erwähnten Bestimmungen nicht?

Verteiler

- Grosser Rat